

ten verboten- ist, sowie geladene Schußwaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter³ keine Ausnahmen zulassen.

(9) Vermutet die Eisenbahn einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen und Tieren, ist sie zur Nachprüfung im -Beisein des Reisenden berechtigt.

(10) Werden aus Gründen, für die die Eisenbahn verantwortlich ist, mitgenommene Sachen beschädigt oder in ihrem Wert beeinträchtigt oder Tiere verletzt oder getötet, ist der Reisende verpflichtet, das schädigende Ereignis unverzüglich nach Kenntnis der Eisenbahn anzuzeigen. Unterläßt er das, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, das Entrichten des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter der Eisenbahn nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden Personen mit solchen Krankheiten festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Reisende ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung bezahlten Beförderungsentgelts besteht nicht.

§ 22

Erstattungen

(1) Weist ein Verkehrskunde nach, daß er Beförderungsleistungen der Eisenbahn, für die er ein Beförderungsentgelt entrichtet hat, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat, kann er von der Eisenbahn Erstattung verlangen.

(2) Ein ermäßigtes Beförderungsentgelt wird erstattet, wenn es im Tarif festgelegt ist.

(3) Erstattungsanträge sind schriftlich zu stellen; das Beförderungsdokument ist beizufügen. Der Umfang der Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung muß von der Eisenbahn bestätigt sein oder anderweitig nachgewiesen werden.

(4) Die Eisenbahn ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag das im Tarif festgelegte Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages einzubehalten. Für jedes Beförderungsdokument wird mindestens 1 M einbehalten. Das gilt nicht, wenn die Nicht- oder die teilweise Inanspruchnahme der Beförderungsleistung auf Gründe zurückzuführen ist, für die die Eisenbahn verantwortlich ist. Beträge unter 1 M werden nicht ausbezahlt.

(5) Hat der Reisende auf einen Fahrausweis Reisegepäck aufgeliefert, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn das Reisegepäck zurückgenommen oder der Differenzbetrag zum Expreßguttarif nachgezahlt wird.

(6) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht innerhalb 1 Monats nach Ablauf der Geltungs-

dauer des Fahrausweises bzw. nach Antritt der Beförderung bei der Eisenbahn gestellt worden ist.

§ 23

Aufbewahren von Sachen

(1) Die Eisenbahn kann das Aufbewahren von Sachen, insbesondere von Hand- und Reisegepäck, übernehmen.

(2) Das Aufbewahren von Sachen erfolgt gegen Entgelt in

- a) Aufbewahrungsstellen bis zu 1 Monat gegen Ausgabe eines Aufbewahrungsscheines. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur auf Antrag des Verkehrskunden;
- b) Gepäckschließfächern bis zu 24 Stunden.

(3) Das Aufbewahren von

- a) Sachen mit einer Masse von mehr als 25 kg je Stück;
- b) Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Krankenfahrstühlen und Krankenkraftfahrstühlen

kann nur verlangt werden, wenn dies zulässig und möglich ist. Auf Verlangen hat der Verkehrskunde beim Unterbringen der Sachen zu helfen.

(4) Zur Aufbewahrung dürfen nicht übergeben oder in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden:

- a) Geldzeichen, Münzen, Kunstgegenstände, Sparbücher, Wertpapiere, Gutscheine, Urkunden, Briefmarken sowie Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus;
- b) Sachen, deren Aufbewahrung nach den Rechtsvorschriften für die Mitnahme gefährlicher Güter ausgeschlossen ist.

Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(5) Lebende Tiere dürfen in Gepäckschließfächern nicht untergebracht werden. Geschieht dies dennoch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Der Verkehrskunde hat Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit für die Aufbewahrung einer Verpackung bedürfen, zu verpacken. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Verpackung zu prüfen.

(7) Gepäckschließfächer stehen dem Verkehrskunden zur Selbstbedienung zur Verfügung. Der Verkehrskunde ist für das Prüfen der Eignung des Gepäckschließfaches zur Unterbringung seiner Sachen, für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und für das Verschließen des Gepäckschließfaches entsprechend den Bedienungsvorschriften verantwortlich. Nach Ablauf der Frist von 24 Stunden nicht abgeholte Sachen kann die Eisenbahn dem Gepäckschließfach entnehmen und als Aufbewahrungsgepäck behandeln.

(8) Der Verkehrskunde ist verpflichtet, gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen von in einem Gepäckschließfach aufbewahrten Sachen unverzüglich der Eisenbahn anzuzeigen. Geschieht das nicht, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(9) Zur Aufbewahrung übergebene Sachen werden gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und nach Entrichten des Entgelts zurückgegeben.

(10) Holt der Verkehrskunde die einer Aufbewahrungsstelle übergebenen oder in einem Gepäckschließfach unterbrachten Sachen nicht bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ab und ist seine Anschrift bekannt, hat ihn die Eisenbahn aufzufordern, innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen, was mit den Sachen, geschehen soll. Kommt der Verkehrskunde dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, werden die aufbewahrten Sachen wie Fundsachen behandelt.

(11) Die weiteren Bedingungen über das Aufbewahren sowie das Unterbringen von Sachen in Gepäckschließfächern werden im Tarif geregelt und erforderlichenfalls durch Aushang bekanntgegeben.

(12) Die Eisenbahn kann auf ihrem Gelände bei entsprechendem Bedarf und, wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten,

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11